

Frankenberger Tageblatt

Bezirks-  Anzeiger

Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Kossberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. G. Kossberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 185

Sonnabend den 10. August 1918

77. Jahrgang

Nr. 9.

Verarbeitung von Gerste, Hafer, Mais und Hülsenfrüchten zur menschlichen Ernährung betreffend.

Im Anschluß an das in der Bekanntmachung Nr. 4 des Kommunalverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha vom 18. Juli 1918, überschrieben: „Anmeldung zur Selbstversorgung mit Brotgetreide, Gerste, Hafer und Mais, sowie Hülsenfrüchten für das Erntejahr 1918/19“ (abgedruckt in Nr. 171 dieser Zeitung), Gelagte wird hinsichtlich des bei der Selbstversorgung mit Gerste, Hafer und Mais, sowie Hülsenfrüchten sowohl von den Selbstverorgern, wie auch von dem diese Früchte verarbeitenden Betriebe weiter zu Beobachtende das Folgende bestimmt:

§ 1. Die Verarbeitung der den Selbstverorgern zur menschlichen Ernährung zusehenden Mengen — an Gerste, Hafer und Mais insgesamt 2 Kilogramm, an Hülsenfrüchten insgesamt 1 Kilogramm auf den Monat und Kopf des Selbstverorgers im Sinne von § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung Nr. 4 — zu Mehl, Grütze, Graupen, Floden, Grieß usw. darf nur gegen einen besonderen Erlaubnischein erfolgen.

§ 2. Die Ausstellung dieses Erlaubnischeines, die von der fristgemäß (vgl. § 6 der eingangs erwähnten Bekanntmachung Nr. 4) bewirkten Anmeldung zur Selbstversorgung mit Gerste, Hafer und Mais, sowie Hülsenfrüchten abhängig ist, ist bei der Getreidegeschäftsstelle des Kommunalverbandes Flöha, Abteilung für Ausstellung von Verarbeitungs Erlaubnischeinen, Schrotarten und Saatarten, in Flöha, Bismarckstraße Nr. 15a, zu beantragen.

§ 3. Die Erlaubnischeine, die für den Bedarf von höchstens zwei vollen Monaten ausgestellt werden dürfen und der Geschäftsvereinfachung halber hier auch nur für diesen Zeitraum ausgestellt werden, sind nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Frist gültig und die Anlieferung und Verarbeitung des Mahlgutes, wie auch die Abholung des Aufwandes der daraus gewonnenen Erzeugnisse muß spätestens am letzten Tage der auf diesen Scheinen vermerkten Gültigkeitsdauer erfolgen.

§ 4. Ebenso ist die Verarbeitung der Früchte nur in dem auf dem Erlaubnischein vermerkten Betrieb zulässig. Ein Wechsel des Betriebes darf nur mit Genehmigung der in § 2 dieser Bekanntmachung bezeichneten Getreidegeschäftsstelle des Kommunalverbandes erfolgen, weshalb die etwa beabsichtigte Verarbeitung in einem anderen Betrieb, als in dem auf den Scheinen vermerkten Betrieb, stets vorher der ebengenannten Stelle unter Vorlegung des fraglichen Erlaubnischeines, der dann entsprechend abgeändert werden wird, anzuzeigen ist.

§ 5. Die verarbeitenden Betriebe dürfen Früchte von Selbstverorgern nur zur sofortigen Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch den ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein belegt sind.

Die verarbeitenden Betriebe haben die Früchte bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu verwiegen und das Gewicht auf beiden Abschnitten des Erlaubnischeines und in den Mahlbüchern sofort (siehe nächsten Absatz dieses Paragraphen und § 11 dieser Bekanntmachung) zu vermerken.

Abchnitt I des Erlaubnischeines verbleibt im Besitz des verarbeitenden Betriebes und dient als Beleg für die Eintragung in das von allen Betrieben nach besonderer Anweisung zu führende Mahl- und Lagerbuch; Abchnitt II ist dem Eigentümer der Vorräte gleichzeitig mit den aus der Verarbeitung gewonnenen Erzeugnissen zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 6. Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die dem Inhaber oder Leiter des verarbeitenden Betriebes gehören, dürfen nur in den Mengen in seinen Betriebsräumen lagern, als dafür ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnischeine vorliegen.

§ 7. Die auf einem Erlaubnischein aufgeführten Mengen müssen auf einmal zur Anlieferung und Ablieferung gebracht werden. Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilmengen der auf dem Erlaubnischein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber auf die Verarbeitung des Restes ausdrücklich Verzicht leistet.

§ 8. Vor der Beförderung der Früchte zu dem verarbeitenden Betrieb hin und der verarbeiteten Vorräte vom verarbeitenden Betrieb weg sind die Säcke mit Anhängeschildern nach vorgeschriebenem Muster zu versehen. Die an den Säcken anzubringenden Anhängeschilder werden den Selbstverorgern gleichzeitig bei Ausgehändigung der Erlaubnischeine gegen eine Gebühr von 10 Pfg. mit beiliegend gegeben.

Die Anhängeschilder haben an den Säcken zu verbleiben, bis die Verarbeitung ihres Inhaltes erfolgt.

Die Vorräte sind so zu lagern, daß die Aufnahme des gesamten in einem Betrieb vorhandenen Bestandes jederzeit leicht möglich ist.

Sofort nach der Verarbeitung der Früchte sind die mit den daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke wieder mit den Anhängeschildern zu versehen.

§ 9. Die Anlieferung von Früchten und die Abholung der daraus hergestellten Erzeugnisse bei den Betrieben nach Eintritt der Dunkelheit, sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist untersagt. Weiter ist auch die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie zur Nachtzeit mit vorheriger Erlaubnis des Kommunalverbandes gestattet.

§ 10. Der Lohn für die Verarbeitung von Früchten ist in bar zu bezahlen. Jedes andere Entgelt ist unzulässig. Die Kaufmüllerei ist allgemein verboten.

§ 11. Die verarbeitenden Betriebe haben für die Mengen, die sie für Selbstverorgern auf Erlaubnischeinen hin verarbeiten, ein besonderes Mahl- und Lagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in das die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung einzutragen sind.

Der Ueberbringer der Früchte und der Abholer der Erzeugnisse haben in dem Mahlbuch die Eintragungen zu bescheinigen und sind neben dem Betriebsleiter für ihre Richtigkeit verantwortlich.

Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich der Lagerbestand jederzeit ergeben. Eine Durchsicht des Mahl- und Lagerbuches ist allmonatlich bis zum 5. des folgenden Monats der Getreidegeschäftsstelle des Kommunalverbandes Flöha in Flöha, Bismarckstraße Nr. 15a, einzureichen. In jeder Eintragung ist der Abschnitt I des Erlaubnischeines, der vom Betriebsleiter zurückgehalten wird (vgl. oben § 5 Absatz 3), mit einzureichen.

§ 12. Die Verarbeitung der Früchte hat nach den von der Reichsgetreidestelle festgelegten Vorschriften zu geschehen. Dies gilt namentlich hinsichtlich des Mindestausmahlungsmaßes.

§ 13. Sämtliche aus den Früchten hergestellten Erzeugnisse bleiben auch während der Verarbeitung dauernd Eigentum des Auftraggebers und sind vollständig an diesen abzuliefern. Verbleibende Selbstverorgern auf Rückgabe eines Teiles der Erzeugnisse (namentlich Kleie und Abfall), so gelten diese Mengen als für den Kommunalverband beschlagnahmt.

§ 14. Ein Abzug dieser Bekanntmachung ist in jedem im hiesigen Kommunalverband belegenen Betrieb auszuhängen, der sich mit der Verarbeitung von Selbstverorgergut im Sinne dieser Bekanntmachung befaßt.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung, die am 16. August d. Js. in Kraft tritt und durch die alle früher in der Angelegenheit erlassenen Anordnungen aufgehoben werden, werden nach den einschlägigen Bestimmungen der Reichsgetreideordnung bestraft. Flöha, am 6. August 1918.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha.

Nr. 10.

Verfütterung von selbstgebaumtem Hafer und Gerste sowie Verarbeitung von Hafer und Gerste zu Futtermitteln betreffend.

Im Anschluß an das in § 6 der Bekanntmachung Nr. 2 des Kommunalverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha vom 17. Juli 1918, überschrieben: „Beschlagnahme der Ernte 1918 für den Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha“ (abgedruckt in Nr. 171 dieser Zeitung), Gelagte, wird weiter das Folgende bestimmt:

§ 1. Nach § 1 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 30. Juli 1918 über die Verfütterung von Hafer und Gerste dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an selbstgebaumten Früchten in der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 zur Fütterung des in ihren Betrieben gehaltenen Viehes verwenden:

1. für Pferde durchschnittlich 3 Pfund für den Tag; für schwerarbeitende Zugpferde mit Zustimmung des Kommunalverbandes vom 16. August bis 15. November 1918, vom 1. März bis 31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 daneben eine Zulage bis zu 4 Pfund durchschnittlich für den Tag;
2. für die zum Sprunge verwendeten Zuchtschillingen durchschnittlich 1/4 Pfund für den Tag;
3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen vom 16. Juli bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis 31. Mai 1919 durchschnittlich 1 1/2 Pfund für den Tag;
4. für die in Ermangelung anderer Spannreue zur Feldarbeit verwendeten Zugpferde, unter Beschränkung auf 2 Rinde für den einzelnen Betrieb, vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich 1 Pfund für die Zugpferde und den Tag;
5. für zum Sprunge verwendeten Flegelhöcker auf die Dauer von 200 Tagen durchschnittlich 1 Pfund täglich;
6. für zum Sprunge verwendete Schafhöcker auf die Dauer von 100 Tagen durchschnittlich 1 Pfund täglich;
7. für Ober, die zum Sprunge benutzt werden, durchschnittlich 1/2 Pfund für den Tag;
8. Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zuchtschillingen gedeckt sind und die dem Kommunalverbande dies angezeigt haben, an die Zuchtschillingen aus ihren selbstgebaumten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste bis zu 1 Zentner für den Wurf verfüttern.

§ 2. Für die Zeit vom 16. bis 31. August 1918 sind die Kommunalverbände durch die Reichsfuttermittelstelle ermächtigt worden, von sich aus die Genehmigung zur Verfütterung von reiner Gerste anstelle der in § 1, 1 dieser Bekanntmachung festgelegten Mengen von Hafer oder Gemenge für den Fall zu gestatten, daß den Landwirten verfügbare Mengen an Hafer oder Gemenge noch nicht zur Verfügung stehen.

Entsprechende Anträge sind durch Vermittelung der Gemeindebehörden sofort an den Kommunalverband zu richten.

§ 3. Schwerarbeitende Zugpferde, für die ein Anspruch auf die Zulage nach § 1, 1, Ziffer 1 dieser Bekanntmachung erhoben wird, sind durch Vermittelung der Gemeindebehörden dem Kommunalverbande anzuzeigen, und zwar für den 1. Zulageabschnitt vom 16. August bis 15. November 1918 umgehend bis zum 15. August 1918.

„ 2. „ „ vom 1. März bis 31. Mai 1919 bis zum 15. Februar 1919, um 16. Juli bis 15. August 1919 bis zum 1. Juli 1919.

„ 3. „ „ vom 16. Juli bis 15. August 1919 bis zum 1. Juli 1919.

§ 4. Die Anzahl der in einem landwirtschaftlichen Betriebe vorhandenen

- a) zum Sprunge verwendeten Zuchtschillingen,
- b) zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen,
- c) in Ermangelung anderer Spannreue zur Feldarbeit verwendeten Zugpferde,
- d) zum Sprunge verwendeten Flegelhöcker,
- e) zum Sprunge verwendeten Schafhöcker,
- f) zum Sprunge verwendeten Ober und
- g) vorhandenen Zuchtschillingen

haben die Betriebsunternehmer ihren Wohnortsgemeindebehörden bis zum 20. August 1918 anzuzeigen, und die Gemeindebehörden haben die ihnen zugehenden Anzeigen dann umgehend an den Kommunalverband weiterzugeben.

§ 5. Die Verhäufnis der in § 3 und § 4 dieser Bekanntmachung gefestigten Fristen zieht unter Umständen Verlust des Anspruchs auf Zulage der Futtermengen nach sich.

§ 6. Die Verarbeitung von Hafer, Gemenge aus Gerste und Hafer oder Gerste zu Futtermitteln, insbesondere zu Schrot, ist nur gegen besondere Erlaubnis — der fragliche Erlaubnischein trägt den Namen „Schrotart“ — gestattet.

Die Ausstellung von Schrotarten ist bei der Getreidegeschäftsstelle des Kommunalverbandes Flöha, Abteilung für Verarbeitungs Erlaubnischeine, Schrotarten und Saatarten in Flöha, Bismarckstraße 15a, zu beantragen.

§ 7. Auf die Schrotarten leiden die in der Bekanntmachung Nr. 9 des Kommunalverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, überschrieben: „Verarbeitung von Gerste, Hafer, Mais und Hülsenfrüchten zur menschlichen Ernährung betr.“ (abgedruckt in Nr. 171 dieser Zeitung) enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Ebenso haben die Schrot herstellenden Betriebe alle in der oben erwähnten Bekanntmachung Nr. 9 des Kommunalverbandes enthaltenen Vorschriften, die für die Verarbeitung von Hafer und Gerste zur menschlichen Ernährung gelten, auch bei der Verarbeitung von Hafer, von Gemenge aus Gerste und Hafer oder von Gerste zu Futtermitteln streng zu beachten.

§ 8. Die Bestimmungen über die den Tierhaltern, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe die erforderlichen Mengen geerntet haben, zur Verfütterung zusehenden Mengen an Hafer oder an Gemenge von Hafer und Gerste folgen, sobald die nach § 2 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Verfütterung von Hafer und Gerste vom 30. 7. 1918 vorgeschriebene Ermächtigung der Reichsfuttermittelstelle hier eingegangen ist.

§ 9. Ein Abzug dieser Bekanntmachung ist in jedem Betriebe anzuhängen, der sich mit der Verarbeitung von Hafer, Gemenge aus Gerste und Hafer oder Gerste zu Futtermitteln befaßt.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung, die am 16. August dieses Jahres in Kraft treten und durch die alle in der Angelegenheit früher erlassenen Anordnungen aufgehoben werden, werden nach den einschlägigen Bestimmungen der Reichsgetreideordnung bestraft. Flöha, am 6. August 1918.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha.

Sonderdrucke der vorstehenden Bekanntmachungen Nr. 9 und 10 der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha sind von Sonnabend mittags an zu haben in der Buchdruckerei von E. G. Kossberg in Frankenberg.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses Donnerstag, den 15. August 1918, mittags 1/2 Uhr im Beratungszimmer der Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung hängt im Wartezimmer der Amtshauptmannschaft aus. Flöha, am 7. August 1918. Der Amtshauptmann.

Die Reibrseite des Krieges in Amerika

Soeben veröffentlicht die amerikanische Behörden die Ziffern für den Außenhandel des am 30. Juni abgelaufenen Rechnungsjahres 1917-18.

Table with 5 columns: Year, Export, Import, Trade Balance, etc.

Man sieht zunächst die Früchte, die der Krieg den Amerikanern gebracht hat. Die Ausfuhr erhöhte sich zunächst mit jedem Kriegsjahr derart, daß im Jahre 1916-17 zeitweise das Dreifache der Friedenszeit ausgeführt wurde.

Unruhige Nächte

Den „Leipz. N. N.“ wird von ärztlicher Seite geschrieben: Infolge des lebhaften Stoffwechsels, den die Ernährung unseres Gehirns, und namentlich der grauen Hirnrinde, erfordert, tritt, wenn der Vorrat der Nährstoffe bis auf einen gewissen Grad gesunken ist oder sich zugleich die Menge der Stoffwechselprodukte im Gewebe angehäuft hat, ein Zustand der Unerregbarkeit ein, der sich als Schlaf kund gibt.

gehen die Ansichten heute dahin, daß einmal unsere wasserreiche zumeist vegetabilische Kost daran schuld ist. Zugleich spielt eine hohe Kochsalzausscheidung im Urin eine große Rolle, wobei der größere Gehalt der Pflanzkost an Natriumsalzen von Wichtigkeit ist.

Kriegswirtschaft

Keine Bestandsanzeige der Heeresangehörigen und Kriegerverfahren! Unter den im Felde stehenden Soldaten ist vielfach die Annahme verbreitet, daß ihre Zivilkleider von der Reichsbesoldungsstelle für die Zwecke der Abkleiderammlung ersaft, und daß aus diesem Grunde die Kommunalverbände den Weg der Bestandsanzeige auch gegenüber den Kriegerverfahren beschreiten dürften.

Entziehung der Zuckertarten und Ablieferungsplätze der Säuhnerhalter. Aus den Kreisen der ländlichen Bevölkerung ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die Kommunalverbände vielfach Säuhnerhalter, die mit der Ablieferung der festgesetzten Menge von Eiern im Rückstande sind, durch Entziehung der Zuckertarten zur Erfüllung ihrer Ablieferungsverpflichtung anhalten.

mei oder Hammellämmer schlachten, haben vor der Schlachtung, ebenso wie bei der Schlachtung eines Schweines, die Genehmigung des Kommunalverbands einzuholen; die Schlachtungen unterliegen daher den Bestimmungen über die Hauschlachtungen.

11. Sonntag nach Trinitatis
Frankenberg. Vorm. 1/9 Uhr Predigtgottesdienst mit anst. Beichtpredigt und Abendmahlsfeier, P. Siegm. Vorm. 1/11 Uhr Kirch. Unterredung mit den konfirm. Jünglingen und Jungfrauen, Oberpf. Schuer. Wochenamt: P. Sell.

Literarische Erscheinungen
Courths-Mahler, „Die schöne Unbekannte“, Roman, 1.40 Mk., gebd. 2.-Mk.
Courths-Mahler, „Die Adoptivtochter“, Roman, 5.50 Mk., gebd. 6.60 Mk.

Gasthof „Weisser Hirsch“ Merzdorf
Morgen Sonntag, den 11. August
Grosses Militär-Konzert.
Eintrittskarten im Vorverkauf in der Rosbergerschen Papierhandlung und im Konzertlokal.

Achtung!!!
Empfiehlt heute Sonnabend auf dem Wochenmarkt:
Neue saure Gurken und Karotten.
Selma Hoppenau.

Wirtschaft
mit 10-20 Schafeln Fed von zahlungsfähigen Leuten zu kaufen gesucht.
Größerer Kaninchenstall gekauft.
Vippmann, Zerbstedt Nr. 12.
5000-6000 Mark
sind am 1. Oktober d. J. auf sichere Hypothek auszugeben.
Zeller, Bismarckstr. 23 B.

Geschäfts-Eröffnung.
Der geehrten Einwohnerschaft von Stadt und Land mache ich die ergebene Anzeige, daß ich in meinem Grundstück Chemnitz Strasse 42 heute ein Geschäft eröffne in
Hauswirtschaftlichen Bedarfsartikeln
Um geneigtes Wohlwollen bittend, werden wir bemüht sein, unsere Kunden stets aufs Beste zu bedienen.
Frankenberg, den 10. August 1918.
Fachschnungsvoll
Richard Gross u. Frau.

Konzerthaus „Turnhalle“
Leopoldstr. 9.
Heute Sonnabend u. morgen Sonntag mit abwechselndem Programm
unter Mitwirkung des Kapellmeisters M. Gottschalk.
Eintritt frei!
Zur Aufführung gelangen:
Solos, Duette u. urkomische Poesen.
Es laden freundlichst ein E. Gottschalk u. Frau.
Achtung! „Hamstermaxe“ kommt!
Restaurant „Stadt Reichenbach“
Tägl. warme Speisen. Chemnitz Riesenstraße Nr. 12.
Fachschnungsvoll Georg Horn u. Frau.
Nächsten Rahabend für arme Kinder
Montag Rahabend für arme Kinder im „Hotel zum Roß“, Zimmer Nr. 3.
Frau Emma Rossberg sen.

Freiwillige Stadtfeuerwehr, 1., 2., 4. Komp.
Montag, den 12. August: Hauptübung. Abmarsch punkt 1/9 Uhr vom Gerätehaus. Das Oberkommando.
Gummisohlen,
bester Erfolg für Bedenksamen, 2 Paar für Herren Rt. 4.-, Damen 3 50 zu haben im Sanitätshaus, Chemnitz Str. 15, Fernruf 100.
Freiwillige Stadtfeuerwehr, 1., 2., 4. Komp.
Montag, den 12. August: Hauptübung. Abmarsch punkt 1/9 Uhr vom Gerätehaus. Das Oberkommando.
Bandagen
in zweckmäßiger Ausführung hält am Lager
Sanitätshaus P. Zwinscher, Chemn. Str. 15, Fernruf 100.
Rohprodukten,
Dampfen aller Art, Knochen, Papier usw. kauft
Wilhelm Pezold, Ringstr. 11.